



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK)
Dircksenstraße 49
10178 Berlin

Nachrichtlich:

— An den
Bundesverband der Automatenunternehmer e.V. (BA)
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

— An den
Deutschen Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV)
Höller Weg 1
56332 Oberfell

An den
Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI)
Dircksenstraße 49
10178 Berlin

— An das
FORUM für Automatenunternehmer in Europa e.V.
Dircksenstraße 49
10178 Berlin

Auskunft erteilt:

Herr Schattmann

Durchwahl 0211 896– 3742

Fax 0211 896– 3882

jugendschutz@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

313

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

8. Juli 2004

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

**Kennzeichnung von Bildschirmspielgeräten gemäß § 12, 14
JuSchG
Verfahrenshinweise**

aufgrund von Hinweisen der örtlichen Ordnungsbehörden und der bisherigen Erfahrungen im Prüfverfahren von Bildschirmspielgeräten nach §§ 13, 14 JuSchG erlaube ich mir als für die Alterskennzeichnung von Bildschirmspielgeräten federführende Oberste Landesjugendbehörde, nachstehend auf einige Punkte hinzuweisen und Vorschläge zur Verbesserung einer effektiven Umsetzung des Jugendschutzgesetzes zu machen. Ich bitte Sie, die entsprechenden Hinweise an die Hersteller, Vertreiber und Aufsteller von Bildschirmspielgeräten weiterzuleiten und die entsprechenden Verfahren sicherzustellen.

1. Aufstellung von Bildschirmspielgeräten in der Öffentlichkeit

Kindern und Jugendlichen, die nicht von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, darf das Spielen an öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur dann gestattet werden, wenn diese durch die ASK altersgekennzeichnet und für das entsprechende Alter der Kinder und Jugendliche freigegeben sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind. Die Einhaltung der fixierten Altersgrenzen ist durch den Gewerbetreibenden sicherzustellen. Bei der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten nach § 13 Abs. 2 JuSchG dürfen nur Spiele zum Einsatz kommen, die höchstens die Alterfreigabe "freigegeben ab sechs Jahren" aufweisen oder nach § 14 Abs. 7 JuSchG mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

Bei den von der ASK geprüften Bildschirmspielgeräten ist das entsprechende Kennzeichen gut sichtbar auf dem Gerät anzubringen.

Im Übrigen sind die Beschränkungen des § 13 Abs. 2 JuSchG zu beachten. Für Geräte, die an den in § 13 Abs. 2 JuSchG definierten Orten aufgestellt werden sollen, bedarf es in jedem Fall einer neuen Bewertung durch die ASK

2. Altgeräte

Bildschirmspielgeräte, die vor dem 1.4.2003 aufgestellt wurden und eine Freigabe bzw. Kennzeichnung der „alten“ ASK aufweisen (d.h. Geräte, die vor dem 1. April 2003 geprüft und gekennzeichnet wurden), müssen entsprechend den Regelungen des JuSchG ein neues Alterskennzeichen der ASK erhalten. Dabei sind die Geräte, die von der „al-

ten“ ASK mit der Kennzeichnung "jugendfrei (in Begleitung Erziehungsberechtigter)" gekennzeichnet waren, entsprechend der vereinbarten Übernahmebestimmungen automatisch mit dem Kennzeichen "Freigegeben ab 12 Jahren" nach § 14 Abs.2 Nr. 3 JuSchG versehen werden. Die mit der „alten“ ASK-Empfehlung "Ab 16 Jahre" freigegebenen Bildschirmspielgeräte müssen mit dem neuen ASK-Kennzeichen "Freigegeben ab 16 Jahren" ohne weitere Prüfung versehen werden. Alle Altgeräte, die keine oder andere Kennzeichen aufweisen, dürfen Kindern und Jugendlichen nur und erst zugänglich gemacht werden, wenn sie einer Prüfung durch die ASK unterzogen wurden. Näheres zur Prüfung ist mit der Geschäftsstelle der ASK zu vereinbaren.

3. Vollzug des Jugendschutzgesetzes

Damit die örtlichen Aufsichtsbehörden vor Ort eine konkrete Prüfung der korrekten Kennzeichnung des aufgestellten Bildschirmspielgerätes vornehmen können, um so den Jugendschutz zu gewährleisten, bitte ich darum, die aktuellen Prüfergebnisse der „neuen“ ASK unter Einarbeitung der Übernahmebestimmungen online verfügbar zu machen. Die Daten sind so aufzubereiten, dass die Ordnungsbehörden anhand dieser ausdrückbaren Daten die vorgenommene Alterskennzeichnung dem konkreten Bildschirmspielgerät eindeutig zuordnen können. Es muss sichergestellt sein, dass die Spielesammlung - auch nach von einander abweichenden Versionen - anhand der Angaben auf dem Bildschirm identifiziert werden kann.

Zur Verbesserung der bisherigen Verfahren bitte ich zu prüfen, ob zukünftig seitens aller Hersteller für Neugeräte das erteilte Alterskennzeichen so datentechnisch verarbeitet werden kann, dass es auf dem Bildschirm des Gerätes zu Beginn des Spiels eingeblendet wird. Unbeschadet dessen ist die Alterskennzeichnung auf dem Gerät erforderlich.

4. Änderung im Angebot aufgestellter Bildschirmspielgeräte

Werden in bereits aufgestellten Bildschirmspielgeräten neue Spiele zur Verfügung gestellt, so ist sicherzustellen, dass ggf. das neue erforderliche Alterskennzeichen angebracht wird. Verantwortlich hierfür ist der Aufsteller des Geräts. Die Zuwiderhandlung stellt einen Verstoß gegen das JuSchG dar.

5. Abruf der gedruckten Alterskennzeichen

Um einen versehentlichen oder absichtlichen Missbrauch der gedruckten Alterskennzeichen zu vermeiden, soll beim Versand der Kennzeichen darauf hingewiesen werden, dass eine missbräuchliche Nutzung

der Kennzeichen (Falschkennzeichnung) einen Verstoß gegen das JuSchG darstellt, der nach § 28 JuSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Ich bitte den folgenden Text in ihre Anschreiben zur Versendung der Alterskennzeichen aufzunehmen:

"Hinweis: Die Ihnen hiermit übersandten Kennzeichen dürfen nur für solche Geräte verwendet werden, die von der ASK geprüft und von den Obersten Landesjugendbehörden mit der entsprechenden Freigabe versehen wurden. Eine missbräuchliche Verwendung der Kennzeichen stellt einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz dar."

Ggf. kann in diesem Zusammenhang durch die ASK darauf hingewiesen werden, dass eine missbräuchliche Verwendung zudem einen Verstoß gegen das Markenrecht darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jürgen Schattmann